

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Anlage

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

tage gewünscht wird. Ich erkläre dieses, damit es eines besonders schriftlichen Antrags nicht weiter bedarf.

Präsident: Die Tagesordnung würde dann bilden:

1) Abstimmung über die ad 2. des Ausschussberichts ausgelegten Anträge;

2) Bericht des Ausschusses für das Dienstgericht. — Ich habe noch zu bemerken, daß die Zeit, für welche die Abtheilungen zu bilden sind — 14 Tage — heute verfloßen ist und sonach zur Bildung neuer Abtheilungen zu schreiten wäre. Indessen, da mehrere Arbeiten in den Abtheilungen noch nicht vollendet sind, und namentlich das Rekrutirungs-Gesetz und das Dienstgericht in den Abtheilungen noch zur Beratung

vorliegt, so würde ich wegen dieser Arbeiten es für wünschenswerth halten, die Abtheilungen jetzt noch nicht zerfallen, sondern auf 8 Tage fortbestehen zu lassen.

Ich schlage demnach vor, daß wir die Abtheilungen, wie sie jetzt zusammengesetzt sind, noch 8 Tage fortbestehen lassen. Ich nehme dies für genehmigt an, sofern kein Widerspruch erfolgt.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Die Tagesordnung für die nächste Sitzung ist die verkündete.

Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.

Namens der Redactions-Commission.

Böckel.

U n l a g e.

Die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ohne vorherige ständische Zustimmung erlassene Verordnung vom 17. Decbr. v. J., betreffend einige Abänderungen des Wahlgesezes vom 18. Febr. 1849, begründet im Hinblick auf den Art. 160. Abs. 2. des Staatsgrundgesezes die Verpflichtung des unterzeichneten Staatsministeriums, die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit derselben vor dem allgemeinen Landtage nachzuweisen.

Bei der gegenwärtigen, dahin abzielenden Mittheilung wird das Staatsministerium sich kurz fassen können und im Wesentlichen nur Bezug zu nehmen haben auf den zur Deffentlichkeit gelangten, unter dem 15. Decbr. v. J. an Seine Königliche Hoheit den Großherzog erstatteten und hieneben in Abschrift angeschlossenen Vortrag, in welchem ausführlich die Gründe dargelegt sind, aus denen das Staatsministerium den Erlaß jener Verordnung anzurathen für verantwortlich erachtet hat. Denn diese Gründe entsprechen auch noch jetzt der vollen Ueberzeugung des Staatsministeriums, und nicht weniger glaubt es zu der Annahme berechtigt zu sein, daß die getroffenen Abänderungen, weil sie längst gehegte Wünsche erfüllen, auch zur Zufriedenheit des Landes gereichen.

Was insbesondere die neue Zusammenlegung der Wahlkreise anlangt, so kam es vor Allem darauf an, durch Einrichtung kleiner Wahlkreise, wie sie in allen constitutionellen Staaten bestehen, die bisherigen bei dem Wahlgeschäfte hervorgetretenen Uebelstände zu entfernen, die Wahl den Zufälligkeiten zu entziehen, sie von dem Parteigetriebe möglichst unabhängig zu machen und den Schattirungen der Meinungen dadurch einen größeren Spielraum zu eröffnen, daß man diesen die Gelegenheit bereitere, statt bisher an 9, nun an 39 verschiedenen Punkten des Landes sich auszusprechen. Je tiefer die Ueberzeugung der Staatsregierung von dem Vor-

zuge kleinerer Wahlkreise begründet war, um so dringlicher mußte es ihr erscheinen, eine solche Einrichtung schon für die bevorstehende Neuwahl ins Leben treten zu lassen. Alles, was von den periodischen Wahlen unzweifelhafte Uebelstände entfernt, ihnen mehr Freiheit und Raum verstattet, ist einer bevorstehenden Wahl gegenüber seiner Natur nach dringlich. Die Staatsregierung hätte in der That auf den ungetrübten Ausdruck der Volksstimme weniger Gewicht legen, die Bedeutung des neu zu wählenden allgemeinen Landtags geringer anschlagen müssen, wenn sie nicht auch in der sofortigen Einführung jenes anerkannt Besseren eine ihr obliegende Verpflichtung gefunden hätte.

Indem die Staatsregierung nun die Zustimmung des allgemeinen Landtags zu der Verordnung vom 17. Decbr. v. J. hiedurch beantragt, läßt sie es gern eine offene Frage sein, ob die bei den einzelnen Bestimmungen derselben sich aufwerfenden Zweifel, insbesondere was die Bildung der kleineren Wahlkreise anlangt, nicht eine andere und bessere Lösung werden finden können.

So würde es sich vielleicht empfehlen, daß man auf die früher nach Landgerichtskreisen ermittelte und darnach im Ganzen festgestellte Zahl der Abgeordneten nicht weiter diejenige Rücksicht nehmen, welche der Zusammenlegung im Gesetze vom 17. Decbr. v. J. zum Grunde liegt, sondern die Zahl lediglich nach den sich ergebenden kleineren Kreisen bestimme.

Oldenburg, den 19. Februar 1850.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün.



Vortrag

des Staatsministeriums an den Großherzog, betreffend Aenderung des Wahlgesetzes, vom 18. Februar d. J.

Die Revision des Wahlgesetzes gehört zu den Gegenständen, worüber bereits unter den Vorgängern der ehrerbietigst Unterzeichneten verschiedenes Material gesammelt ist, um daraus eine Vorlage für den Landtag vorzubereiten. Die Verhältnisse gestatteten die Ausführung nicht und bei der unvermeidlich gewordenen Auflösung des zuletzt berufenen Landtages sieht das Staatsministerium sich veranlaßt, Erw. Königl. Hoheit einige Abänderungen der Wahlordnung vorzuschlagen, welche nach den gemachten Erfahrungen so dringend nothwendig erscheinen, daß mit deren Verfügung nicht weiter Anstand zu nehmen sein dürfte. Das Staatsministerium wird in seinen Vorschlägen nicht weiter gehen, als unumgänglich nothwendig ist, um die Uebelstände zu beseitigen, welche bei dem bisherigen Wahlverfahren als besonders nachtheilig sich herausgestellt haben, damit nicht bei den vorzunehmenden Wahlen sich Erscheinungen wiederholen, welche vielseitig Anträge auf eine Aenderung hervorgerufen haben.

Schon bei der Versammlung der 34 kam es zur Sprache, ob es nicht angemessener sei, Wahlbezirke zu bilden, deren jeder nur einen Abgeordneten zu wählen haben würde. Von den 34 Abgeordneten erklärten sich 13 dafür. Dem Mehrheitsbeschlusse pflichtete indessen die Staatsregierung bei, weil man durch größere Wahlkreise sich dem damals als richtig angenommenen Grundsatz einer allgemeinen Wahl im ganzen Lande zu nähern glaubte.

Dieselbe Ansicht machte, jedoch nicht ohne Widerspruch und entgegengesetzte Anträge, sich auch bei der Feststellung des Staatsgrundgesetzes geltend und ist in der Wahlordnung durchgeführt.

In der Anwendung hat der angenommene Grundsatz sich aber nicht bewährt und Uebelstände zur Folge gehabt, welche dringend auffordern, den Versuch zu machen, sie zu beseitigen.

Die Wahl von 5 oder 6 Abgeordneten in einem Wahlacte, die große Zahl der Wahlmänner führt leicht zu heftigen, Anstoß erregenden Kämpfen der Partheien, die Reihenfolge der Wahlen fördert die Agitation, und die Größe der Wahlversammlungen und Kreise erschwert unnöthiger Weise das Wahlgeschäft und die Ausübung des Wahlrechts. Es ist bei den größeren Wahlkreisen zu besorgen, daß das Ergebnis der Wahlen in vielen Fällen nicht auf die freie Wahl des Volks sich stützt, daß das Feld der Intriguen betreten werde und statt der freien Wahl nur zu leicht Vertrag, ein förmliches Märkten und Handeln die Vertreter des Volks bestimme.

Die gesetzliche Bestimmung größerer Wahlkreise mit ihrem kaum zu entfernenden Gefolge wählerischen, entsittlichenden Betriebes der Wahlumtriebe, der vertragmäßigen Stimmung, ohne oder selbst gegen die eigene Ueberzeugung, lassen die nachtheiligsten Folgen befürchten. Die constitutionelle Verfassung, selbst die Stellung des Landtags muß im Urtheile des Volkes gefährdet erscheinen, die Betheiligung an den Wahlen wird gelähmt, da Manche sich fernhalten, weil sie den Tummelplatz der Intriguen nicht betreten wollen und nicht erwarten können, daß ohne solche ihre Stimme irgend von Gewicht sein werde. Die Einrichtung größerer Wahlkreise führt gerade zu dem Gegentheil von dem, was bezweckt wurde zu einer geringeren Betheiligung am allgemeinen Wahlrechte. Die Minderheit wählt und Verträge nehmen den Wahlen ihren grundgesetzlichen Character, stampeln den Wahlact zu einer bloßen Förmlichkeit.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese zu befürchtenden Folgen einen dauernd nachtheiligen Einfluß äußern müssen und es ist daher Pflicht, auf eine Aenderung so bald als möglich Bedacht zu nehmen.

Unter diesen Umständen und unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, wo die Staatsregierung eines ungetrübt klaren Ausdrucks der Volksstimme mehr als je bedürftig ist, liegt gewiß ein Fall vor, wo es als dringlich und verantwortlich erachtet werden kann, auf den Grund des Art. 160. Abschn. 2. des Staatsgrundgesetzes, die Eintheilung des Großherzogthums in kleinere Wahlkreise von je 1 oder, wo die Dertlichkeit oder die Zahl der Bevölkerung ausnahmsweise gebietet, von je 2 Abgeordneten, und weiter die damit in Verbindung stehende Abänderung des §. 36. des Wahlgesetzes, nämlich die gleichzeitige Vornahme der Wahlacte an einem Tage, anzuordnen. Diese Aenderung ist eine nothwendige Folge der Einrichtung kleiner Wahlkreise, da ohne sie die grundgesetzlich bestimmte Zeit zwischen dem Wahlausschreiben und der Berufung des Landtages nicht würde eingehalten werden können.

Im Uebrigen wird die frühere Besorgniß, daß durch kleine Wahlkreise der Blick der Wähler leicht allzueng begrenzt werde, jetzt schon minder erheblich erscheinen, seitdem die Bewegung des letzten Jahres bereits daran gewöhnt hat, auch über den Wahlkreis hinaus zu wählen. Dazu bleibt aber den kleineren Wahlkreisen die Befriedigung, daß sie sich selbst wirklich und sicher zur Geltung bringen können.

Die Bildung der Urwahlbezirke in dem Fürstenthum Birkenfeld, §. 6. C. der Wahlordnung, hat sich als sehr unzweckmäßig herausgestellt und beantragt das Staatsministerium ferner, daß bestimmt werde, daß jede Gemeinde einen besondern Bezirk zur Vornahme der Urwahlen bilde und daß dieselben, nach der Bestimmung des betreffenden Amtes, der Bürgermeister oder Schöffe leite. Nur in dieser Weise läßt sich, nach den laut geworden Wünschen und den bisher gemachten Erfahrungen, eine rege Betheiligung bei den Wahlen erwarten.

Einen besondern Anstoß hat die Vorschrift des §. 20 des Wahlgesetzes, daß auf dem Lande der Wahltermin „jedenfalls auch durch Ansage“ oder „Kündigungszettel“ bekannt gemacht werden müsse, gefunden, wie sich bei der Prüfung der letzten Wahlen ergeben und erscheint es nothwendig, die Zweifel, welche diese Vorschrift veranlaßt, zu beseitigen. Es würde genügen, wenn der Zusatz: „jedenfalls auch durch Ansage“ oder „Kündigungszettel“ wegliebe, da die ortsübliche Weise

der Bekanntmachung ausreichend sein dürfte. Daß schon jetzt diese Aenderung getroffen werde, wird insbesondere dadurch begründet, daß es nothwendig erscheint, in dieser Richtung Verhandlungen abzuschneiden, wie sie bei den letzten Prüfungen der Wahlen durch jene Bestimmung veranlaßt wurden.

Es haben sich bei der Anwendung der Wahlordnung noch verschiedene andere Zweifel gezeigt, doch erscheinen diese dem Staatsministerium nicht so dringlich, als daß sie nicht in dem regelmäßigen Wege der Gesetzgebung ihre Erledigung finden könnten. Die beantragten Aenderungen werden jedoch um so unbedenklicher sofort ins Leben gerufen werden können, als nach den vorliegenden bestimmten Anträgen und den öf-

fentlich ausgesprochenen Ansichten angenommen werden muß, daß die beantragten Abänderungen der Wahlordnung nur den Wünschen des Landes entgegenkommen.

Ev. Königliche Hoheit bittet das Staatsministerium hienach unterthänigst, die anliegende Verordnung gnädigst vollziehen zu wollen.

Oldenburg, den 15. Decbr. 1849.

Staatsministerium.

v. Buttell. v. Eisendecher. Römer. Krell.
v. Berg.

v. Grün.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

